

2	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig	2HUNDEST Stand: 01.07.2004
Stadtrat		Seite 1 / 6

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

in der Fassung vom 29.11.2000, veröffentlicht im *COSWIGER AMTSBLATT* am 07.12.2000
mit der eingearbeiteten 1. Änderungssatzung vom 27.08.2003, veröffentlicht im *COSWIGER AMTSBLATT* am 04.09.2003
mit der eingearbeiteten 2. Änderungssatzung vom 26.05.2004, veröffentlicht im *COSWIGER AMTSBLATT* am 03.06.2004

Auf Grund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) und geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) sowie der § 2 und § 7 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 (GVBl. Nr. 26/1993), zuletzt geändert durch Gesetz am 16.01.2003 (GVBl.S.2) sowie des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 (SächsGVBl. S. 358, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2003 GVBl. S. 94) und der Kostensatzung der Großen Kreisstadt, zuletzt geändert am 31.03.2004 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 29.11.2000, am 27.08.2003 und am 26.05.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 – Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Coswig erhebt eine Hundesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 - Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt das Halten von Hunden im Stadtgebiet Coswig.

§ 3 - Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 - Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld für ein Rechnungsjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen 3 Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar 3 Monate alt oder wird ein über 3 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tage des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird und die Hundesteuermarke gemäß § 14 Abs. 4 zurückgegeben wurde.

- (4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach dem Beginn eines Rechnungsjahres gehalten, so entsteht keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde des Bundesgebietes bereits versteuert wurde.
- (5) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 5 - Steuersatz

- (1) Die Steuer für das Halten eines Hundes beträgt pro Kalenderjahr 54,00 EUR.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet Coswig mehrere Hunde, so beträgt der Steuersatz für den zweiten Hund 54,00 EUR und jeden weiteren Hund 108,00 EUR. Das gilt nicht für die Fälle nach § 6 Abs. 1 und 2. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Betracht.
- (3) Die Steuer für das Halten eines Kampfhundes bzw. eines gefährlichen Hundes beträgt 432,00 EUR.
- (3 a) Erfüllt ein Hundehalter eines Kampfhundes bzw. gefährlichen Hundes nach § 6 die Anforderungen des GefHundG sowie der Verordnung des Sächsischen Ministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) insbesondere, dass er
1. die vermutliche Gefährlichkeit seines Hundes im Sinne des § 1 Abs. 1 der DVOGefHundG widerlegt und
 2. die erforderliche Sachkenntnis beim Halten des Hundes im Sinne des § 2 der DVOGefHundG nachweist, wird die Besteuerung nach § 5 Abs. 1 und 2 festgesetzt.
- (4) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet Coswig mehrere Kampfhunde bzw. mehrere gefährliche Hunde, so beträgt der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund bzw. gefährlichen Hund 864,00 EUR.
- (5) Hält ein Hundehalter neben einem Hund nach Absatz 1 einen oder mehrere Hunde nach Absatz 3 so gelten diese als Zweithunde nach Absatz 4.
- (6) Die Zwingersteuer für einen Zwinger im Sinne von § 9 beträgt 132,00 EUR.
- (7) In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 6 – Kampfhunde bzw. gefährliche Hunde

- (1) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls
- Bullterrier
 - Pitbull-Terrier
 - American Staffordshire Terrier
- (2) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

§ 7 – Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 - 1 Blindenführhunden
 - 2 Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen
 - 3 Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist
 - 4 Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
 - 5 Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden und Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist
 - 6 Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen
 - 7 Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
 - 8 Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl
 - 9 Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist und die bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie voneinander entfernt liegen.
- (2) Für Kampfhunde bzw. gefährliche Hunde nach § 6 gelten diese Steuerbefreiungen nicht, es sei denn, es gilt § 5 Abs. 3 a.

§ 8 - Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden und
 2. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
- (2) Werden die in Abs. 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne vom § 5 Abs. 2.
- (3) Für Kampfhunde bzw. gefährliche Hunde nach § 6 gelten diese Steuerermäßigungen nicht, es sei denn, es gilt § 5 Abs. 3 a.

§ 9 - Zwingersteuer

- (1) Von den Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind.
- (2) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet wurden.
- (3) Die Züchtung von Kampfhunden unterliegt nicht der Vergünstigung der Zwingersteuer.

§ 10 - Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und mit einem Gewerbe angemeldet sind, haben die doppelte Steuer für einen ersten Hund nach § 5 Abs. 1 zu entrichten. Für die weiteren gehaltenen Hunde werden keine Steuern erhoben.

Für Hunde nach § 6 gilt diese Steuerermäßigung nicht.

§ 11 - Bestimmungen über die Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Rechnungsjahres; in den Fällen nach § 4 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde
 3. in den Fällen der §§ 9 und 10,
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden und wenn solche Bücher den Mitarbeitern der Stadtverwaltung auf Verlangen nicht vorgelegt werden.
 - c) in den Fällen des § 7 Abs.1 Pkt. 6 nicht nachgewiesen wurde, dass die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde oder nicht nachgewiesen wurde, dass die Hunde für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

§ 12 - Entrichtung der Steuer

Die Steuer ist am 01. Juli für das ganze Rechnungsjahr fällig. Ist der Hundehalter gleichzeitig grundsteuerpflichtig, wird die Hundesteuer zu den gleichen Terminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) wie die Grundsteuer fällig.

§ 13 - Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von 2 Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadtverwaltung anzuzeigen. Im Zweifelsfall ist bei der Anmeldung ein Nachweis über die Rasse des Hundes zu erbringen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadtverwaltung innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 14 - Steueraufsicht

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, gibt die Große Kreisstadt Coswig für einen jeweils 2 Jahre geltenden Zeitraum eine Hundesteuermarke (nachfolgend: Marke) aus.
- (2) Die Marke ist für die Dauer des in Abs. 1 genannten Zeitraums gültig. Die Marke wird dem Halter zu Beginn des jeweiligen zweijährigen Zeitraums übersandt. Tritt die Anzeigepflicht erst im Verlauf des jeweiligen zweijährigen Zeitraums ein, wird die Marke ausgegeben,

sobald die Anzeige erstattet wurde. Die Marken tragen neben dem Zeitraum ihrer Gültigkeit eine fortlaufende Nummer. Zur eindeutigen Identifikation ändert sich die Farbe der Marke aller zwei Jahre. Bis zur Ausgabe der neuen Marken sind die Marken des vorangegangenen zweijährigen Zeitraums zu verwenden.

- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Marken.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Marke innerhalb von 2 Wochen zusammen mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung nach § 13 Abs. 2 an die Große Kreisstadt Coswig zurückzugeben.
- (5) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (6) Bei Verlust einer Marke wird auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr lt. Kostensatzung der Großen Kreisstadt Coswig ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Marke. Die unbrauchbar gewordene Marke ist an die Große Kreisstadt Coswig zurückzugeben. Wird eine verlorene Marke wieder gefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Große Kreisstadt Coswig zurückzugeben.
- (7) Die Große Kreisstadt Coswig ist berechtigt, Hundebestandsaufnahmen zu veranlassen und durchzuführen.
- (8) Die Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung auf Nachfrage über die im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Verweigert der Hundehalter die wahrheitsgemäße Auskunft, können nachrangig auch die volljährigen Haushaltsangehörigen und der Grundstückseigentümer, die nicht selbst Hundehalter sind, zur Auskunft verpflichtet werden.
- (9) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die im Abs. 8 genannten Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Großen Kreisstadt Coswig übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 bis 4 nicht berührt.

§ 15 – Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 13 Absatz 1, 2 oder 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Hundesteuermarke nach § 14 Absatz 5 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
- (2) Die Bediensteten der Großen Kreisstadt Coswig sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

§ 16 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2001 in Kraft
Die 1. Änderungssatzung tritt ab 01.10.2003 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung tritt ab 01.07.2004 in Kraft

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 28.05.2004



Schlussbestimmungen

- 1 Koordinierung: Die Satzung vom Stand 01.10.2003 wird durch diese ersetzt.
- 2 Schlagworte: Anzeigepflicht, Hund, Hundesteuer, Kampfhund, Ordnungswidrigkeit, Stadtgebiet, Steueraufsicht, Steuerbefreiung, Steuergegenstand, Steuerermäßigung, Steuersatz, Steuerschuldner, Zwingersteuer,
- 3 In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.
- 4 Anlagen: keine
- 5 Beschluss-Nr. : VO/0254/00/ bis VO/0524N2/00
- 6 Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 03.06.2004 veröffentlicht.